

Referentenentwurf

Bundesministerium der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz

A. Problem und Ziel

Nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union sind umfassende Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer Beihilfe-Website verpflichtend zu veröffentlichen, sofern die unionsrechtlich vorgegebene Meldeschwelle je Einzelbeihilfe überschritten wurde. Im nationalen Recht wurde zur Sicherstellung der Einhaltung der beihilferechtlichen Transparenzvorgaben im Bereich der Energie- und Stromsteuer die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856, 908) geändert worden ist (EnSTransV), geschaffen.

Die Beihilfen des Energie- und Stromsteuerrechts sind größtenteils auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, fortan: AGVO) von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt beziehungsweise von der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission) auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 - 2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1, fortan: UE BLL) förmlich genehmigt worden. Bisher lag für die im Bereich des Energie- und Stromsteuerrechts angesiedelten Beihilfen der unionsrechtlich zwingende Schwellenwert einheitlich bei 500 000 Euro je Einzelbeihilfe, welcher entsprechend in der EnSTransV umgesetzt ist.

Die Kommission hat die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben zwischenzeitlich angepasst und hierbei die Meldeschwellen substantiell herabgesetzt.

Dies betrifft insbesondere die Meldeschwellen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO. Die Kommission hat durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) die Schwelle für die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfänger auf 60 000 Euro je Einzelbeihilfe und bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger auf 30 000 Euro je Einzelbeihilfe abgesenkt. Unter Beachtung der Übergangsvorschrift in Artikel 58 Absatz 5 AGVO hat die Meldung durch die Begünstigten unter Einhaltung dieser Schwellen erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2022 und damit unter Beachtung von § 3 Absatz 3 EnSTransV bis zum 30. Juni 2023 zu erfolgen.

B. Lösung

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz werden die zwingenden AGVO-Vorgaben zu den beihilferechtlichen Meldeschwellen nachvollzogen, ohne deren Einhaltung die Gewährung der Beihilfen unionsrechtlich nicht zulässig wäre.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Mindereinnahmen. Etwaiger Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Verordnungsentwurf werden für die Bürgerinnen und Bürger keine Pflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert. Es entsteht kein entsprechender Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 22 000 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 37 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund (Zollverwaltung) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 122 000 Euro. Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 83 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung sind keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft beziehungsweise Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz

Vom ...

Auf Grund

– des § 66 Absatz 1 Nummer 20a Buchstaben d und g und Nummer 21 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), von denen § 66 Absatz 1 Nummer 20a durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe h des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) neu gefasst worden und § 66 Absatz 1 Nummer 21 durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe i des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Juli 2019 (BGBl. I S. 908) geändert worden ist, und

– des § 11 Satz 1 Nummer 13 und Nummer 16 Buchstaben d und g des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), von denen § 11 Satz 1 Nummer 13 durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe e des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Juli 2019 (BGBl. I S. 908) geändert worden und § 11 Satz 1 Nummer 16 durch Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe e des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) angefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz

Die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856, 908) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1);“.

bb) Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).“

cc) Satz 3 Nummer 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „AEU-Vertrag“ durch das Wort „AEUV“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „AEU-Vertrag“ durch das Wort „AEUV“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) In der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Empfänger sind solche, die in der Erzeugung von in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern, tätig sind.

(7) In der Fischerei und Aquakultur tätige Empfänger sind solche, die in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1) aufgeführten Erzeugnissen, tätig sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut des § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unbeschadet Satz 1 haben Begünstigte gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt Anzeige- oder Erklärungspflichten, wenn die Höhe der einzelnen ab dem Kalenderjahr 2022 gewährten Steuerbegünstigung jeweils ein Aufkommen im Kalenderjahr von mehr als

1. 30 000 Euro beträgt bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 7 und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;

2. 60 000 Euro beträgt bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 6 und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „mehr als“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „500 000“ durch die Zahl „500 001“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Unbeschadet Absatz 5 erfolgt eine Veröffentlichung

1. bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 7, wenn die jeweilige Einzelbeihilfe ab dem Kalenderjahr 2022 mehr als 30 000 Euro beträgt und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
2. bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 6, wenn die jeweilige Einzelbeihilfe ab dem Kalenderjahr 2022 mehr als 60 000 Euro beträgt und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird.

(7) Unbeschadet Absatz 5 Satz 2 erfolgt in Fällen einer Veröffentlichung

1. nach Absatz 6 Nummer 1 zusätzlich eine Veröffentlichung im Aufkommenschritt 30 001 Euro bis 500 000 Euro;
2. nach Absatz 6 Nummer 2 zusätzlich eine Veröffentlichung im Aufkommenschritt 60 001 Euro bis 500 000 Euro.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

- „8. ob der Begünstigte in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 6 tätig ist und
9. ob der Begünstigte in der Fischerei und Aquakultur im Sinne des § 2 Absatz 7 tätig ist.“

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

- „8. ob der Begünstigte in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 6 tätig ist und
9. ob der Begünstigte in der Fischerei und Aquakultur im Sinne des § 2 Absatz 7 tätig ist.“

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union sind umfassende Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer Beihilfe-Website verpflichtend zu veröffentlichen, sofern die unionsrechtlich vorgegebene Meldeschwelle je Einzelbeihilfe überschritten wurde. Im nationalen Recht wurde zur Sicherstellung der Einhaltung der beihilferechtlichen Transparenzvorgaben im Bereich der Energie- und Stromsteuer die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856, 908) geändert worden ist (EnSTransV), geschaffen.

Die Beihilfen des Energie- und Stromsteuerrechts sind größtenteils auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, fortan: AGVO) von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt beziehungsweise von der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission) auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 - 2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1, fortan: UE BLL) förmlich genehmigt worden. Bisher lag für die im Bereich des Energie- und Stromsteuerrechts angesiedelten Beihilfen der unionsrechtlich zwingende Schwellenwert einheitlich bei 500 000 Euro je Einzelbeihilfe, welcher entsprechend in der EnSTransV umgesetzt ist.

Die Kommission hat die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben zwischenzeitlich angepasst und hierbei die Meldeschwellen substantiell herabgesetzt.

Dies betrifft insbesondere die Meldeschwellen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO. Die Kommission hat durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) die Schwelle für die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfänger auf 60 000 Euro je Einzelbeihilfe und bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger auf 30 000 Euro je Einzelbeihilfe abgesenkt. Unter Beachtung der Übergangsvorschrift in Artikel 58 Absatz 5 AGVO hat die Meldung durch die Begünstigten unter Einhaltung dieser Schwellen erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2022 und damit unter Beachtung von § 3 Absatz 3 EnSTransV bis zum 30. Juni 2023 zu erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mittels der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz werden zum einen die unter I. beschriebenen Meldeschwellen 1:1 umgesetzt sowie wenige klarstellende Folgeänderungen in der EnSTransV vorgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen dienen der Umsetzung von zwingenden Vorgaben aus dem Unionsrecht und sind im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf berührt die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Mindereinnahmen. Etwaiger Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Verordnungsentwurf werden für die Bürgerinnen und Bürger keine Pflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert. Es entsteht kein entsprechender Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Verordnungsentwurf werden Beihilfeempfängern, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur tätig sind, in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben niedrigere Meldeschwellen für die Pflicht zur Abgabe von Anzeigen und Erklärungen im Sinne der EnSTransV auferlegt.

Durch die Absenkung der Schwellenwerte werden in den oben genannten Tätigkeitsbereichen schätzungsweise 2 066 Wirtschaftsbeteiligte zusätzlich verpflichtet sein, künftig eine Anzeige oder Erklärung abzugeben. Diese Pflicht zur Abgabe von Anzeigen und Erklärungen ist über das Erfassungsportal EnSTransV zu erfüllen. Hier ist für die einmalige Registrierung von einem Zeitaufwand von 30 Minuten durch einen Beschäftigten mit mittlerer Qualifikation auszugehen (branchenspezifischer Lohnsatz je Stunde: 21,50 Euro). Damit fallen für diese Branche einmalige Personalkosten von rund 22 000 Euro an.

In Summe ergibt sich somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 22 000 Euro für die Wirtschaft.

Durch die Absenkung der Meldeschwellen werden zusätzliche 1 420 Anzeigen und 646 Erklärungen pro Jahr durch Beteiligte, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur tätig sind, abzugeben sein.

Der geschätzte Zeitaufwand zur Abgabe einer Erklärung oder Anzeige beträgt 30 Minuten durch einen Beschäftigten mit hoher Qualifikation. Der entsprechende Lohnsatz je Stunde in der Branche beträgt 36,00 Euro, wodurch für diese Branche weitere rund 37 000 Euro jährliche Personalkosten anfallen.

Es ergibt sich insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 37 000 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund (Zollverwaltung) entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 122 000 Euro (Sachkosten) für die Inanspruchnahme externer IT-Dienstleistungen zur Anpassung des Erfassungsportals EnSTransV und des IT-Verfahrens EULE (Europäische Beihilfenerfassung).

Darüber hinaus entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 83 000 Euro. Dieser entsteht für zusätzlichen Personalaufwand, der sich wie in den nachfolgenden Absätzen dargestellt berechnet.

Durch die Absenkung der Meldeschwelle für Beteiligte, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur tätig sind, ist mit 1 420 zusätzlichen Anzeigen und 646 zusätzlichen Erklärungen zu rechnen. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 30 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, mittlerer Dienst) in Höhe von 33,80 Euro je Stunde angewendet.

In einem Viertel der Fälle (355 Anmeldungen, 162 Erklärungen) ist eine vertiefte Bearbeitung mit eventuellen Nachfragen bei den Beteiligten notwendig. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 120 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, gehobener Dienst) in Höhe von 46,50 Euro je Stunde angewendet.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung sind keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft beziehungsweise Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung kann nicht befristet werden, da sie die Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten sowie den Vollzug der unbefristeten Gesetze (Energiesteuerergesetz und Stromsteuergesetz) näher ausgestaltet. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen, da die Verordnung unmittelbar der Umsetzung von zwingenden Vorgaben aus dem Unionsrecht dient.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird klarstellend gefasst, da die bisher im Bereich der Energie- und Stromsteuer gewährten Beihilfen nach der AGVO von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt wurden sowie von der Kommission auf der Grundlage der UE BLL genehmigt wurden beziehungsweise auch in der Zukunft vorrangig auf der Grundlage der KUE BLL genehmigt werden dürften.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Verordnung werden neue speziellere TAM-Meldepflichtungen für zwei Begünstigtengruppen eingeführt. Um die Vorgaben der AGVO vollumfänglich umzusetzen, wurden die neuen Absätze 6 und 7 eingefügt.

Zu Absatz 6:

Der neu eingefügte Absatz 6 definiert, insbesondere in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 9 AGVO, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfänger, die für Beihilfegewährungen ab dem Kalenderjahr 2022 die neue Meldeschwelle von mehr als 60 000 Euro je Einzelbeihilfe einhalten müssen.

Zu Absatz 7:

Der neu eingefügte Absatz 7 definiert, insbesondere in Umsetzung von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 11 AGVO sowie Artikel 1 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37), die in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger. Diese Begünstigten müssen für Beihilfegewährungen ab dem Kalenderjahr 2022 die neue Meldeschwelle von mehr als 30 000 Euro je Einzelbeihilfe einhalten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Bisher wurde in Absatz 1 die grundsätzliche Verpflichtung des Begünstigten normiert, eine Anzeige oder Erklärung beim zuständigen Hauptzollamt nach der EnSTransV abzugeben, sofern die normierte Meldeschwelle überschritten wurde.

Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 2 senkt die entsprechenden Meldeschwellen für die jeweils betroffenen Begünstigten auf das unionsrechtlich zwingende Maß wie folgt ab:

Nummer 1 stellt sicher, dass die in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten fortan für auf der Grundlage der AGVO gewährte Beihilfen die Meldeschwelle von 30 000 Euro je Einzelbeihilfe einzuhalten haben.

Nummer 2 stellt sicher, dass die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten fortan für auf der Grundlage der AGVO gewährte Beihilfen die Meldeschwelle von 60 000 Euro je Einzelbeihilfe einzuhalten haben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen.

Zu Buchstabe c

Mit Blick auf die Rundungsregelung in Absatz 5 Satz 3 wurde die Zahl angepasst.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 weist bisher auf die Veröffentlichung der von den Begünstigten übermittelten Informationen auf einer allgemein zugänglichen Internetseite sowie die Modalitäten der Veröffentlichung hinsichtlich der Höhe einer staatlichen Beihilfe (mehr als 500 000 Euro) und den Modus (in Spannen) hin.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 ergänzt Absatz 5 und stellt die Einhaltung der neuen unionsrechtlichen Rechtslage sicher. Hiernach werden die unionsrechtlich verpflichtenden Vorgaben, z.B. jene nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO, bereits ab Erreichen der Meldeschwellen von 30 000 Euro je Einzelbeihilfe – neue Nummer 1 – beziehungsweise von 60 000 Euro je Einzelbeihilfe – neue Nummer 2 – für alle Beihilfegewährungen auf der Grundlage der AGVO ab dem Kalenderjahr 2022 für die betroffenen Begünstigten auf der allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 ergänzt ebenso Absatz 5, hier konkret mit Blick auf die verschiedenen Aufkommensschritte.

Nummer 1 legt fest, dass für die in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger zusätzlich noch der Aufkommensschritt 30 001 bis 500 000 Euro im Kontext der AGVO gilt.

Vergleichbar normiert Nummer 2 im Kontext der AGVO den zusätzlichen Aufkommensschritt 60 001 bis 500 000 Euro für die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Empfänger.

Zu Nummer 4

Absatz 2 Nummer 8 und 9 ergänzen die Anzeige durch den Begünstigten dahingehend, ob dieser entweder in der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder in Fischerei und Aquakultur tätig ist.

Zu Nummer 5

Hinsichtlich der Begründung gelten für die Erklärungen die Ausführungen zur Begründung zu Nummer 4 entsprechend.

Zu Nummer 6

Die Generalzolldirektion soll auch in Zukunft die Tätigkeit als innerstaatliche Stelle wahrnehmen. Jedoch bedarf es zukünftig nicht mehr einer gesonderten Beauftragung des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu Nummer 7

Hinsichtlich der Begründung gelten die Ausführungen zur Begründung zu Nummer 6 entsprechend.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. So wird sichergestellt, dass die niedrigeren Meldeschwellen in Höhe von 30 000 Euro beziehungsweise 60 000 Euro je Einzelbeihilfe bereits für alle im Kalenderjahr 2022 gewährten Einzelbeihilfen durch die betroffenen Begünstigten eingehalten werden müssen und die entsprechenden Anzeigen oder Erklärungen erstmals bis zum 30. Juni 2023 bei der Zollverwaltung eingehen müssen.